

- 1) Damit ist der Abschied der Tagsatzung von Bremgarten vom 23./24. November 1627 gemeint. s. EA V 2, 529 (Abschied Nr. 450).
- 2) Hier in AH 3/75 irrtümlich als Leodegar bezeichnet.

---

Kopie, ev. Konzept, von Landschreiber Christian Schön  
AH 3, 187 - Blatt 187<sup>V</sup> leer

76

1645 Juli 21.

A

SCHREIBEN DER ZU BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER [V]  
KATH. ORTE AN DEN LANDSCHREIBER [DER FREIEN AEMTER,  
BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN]

---

Die in Baden auf der Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsgesandten der [V] die Freien Aemter reg. kath. Orte teilen dem Landschreiber mit: Wie man habe vernehmen müssen, kämen immer häufiger Redner aus Zürich in die Freien Aemter, wo sie als Fürsprecher der Parteien [in Gerichtsfällen] unnötig hohe Kosten verursachen würden. Um dem entgegenzuwirken, möge er, der Landschreiber, den Ammann [der Abtei Muri im Amte Bünzen], Lux Ammann, sowie den Untervogt [des Amtes] Villmergen, [Heinrich Meyer], nach Luzern zu Schultheiss [Jakob] Bircher und dem Landvogt [des Amtes Rothenburg], Leodegar Pfyffer,<sup>1</sup> schicken, damit ihnen diese ihre, gemeint der Tagsatzungsgesandten, Beschlüsse eröffnen könnten. Man hoffe, dergestalt die armen Untertanen in den Freien Aemtern vor übersetzten Geldforderungen besser schützen zu können.<sup>2</sup>

*"Demnach habent wir auch mit sonderbahrem grossen bedauern vernommen, wie dass herr Willhelm Tannenman Pfarherr Zue Villmergen sich deren entzweüschent der Poursamme entstehenden Streitigen Händlen Anmasige undt underfange" und damit Anlass zu Weitläufigkeiten und Unruhe gebe. Weiter solle dieser mit dem Ausleihen von Geld, Früchten und anderer Dinge unchristlichen Wucher treiben, weshalb er, der Landschreiber, bei diesem vorstellig werden und um Abstellung solchen Treibens sorgen solle. Wolle sich genannter Tannenmann nicht dazu bequemen, ermächtige man ihn, den Landschreiber, hiermit expressis verbis, davon [Schultheiss und Rat von] Luzern zu unterrichten, welche dann den unbotmässigen Pfarrer bei dessen geistlichen Obrigkeit, [d.h. vermutlich beim Bischof von Konstanz, Franz Johann*

Vogt von Prassberg-Summerau], verklagen werde. Sei aber auch dieser Schritt vergeblich, so solle genannter Tannenmann von ihrem zu jener Zeit [in den Freien Aemtern] reg. Landvogt abgestraft werden.<sup>3</sup>

Vorliegendes Befehlschreiben lasse man durch das Siegel von Jakob Bircher, Schultheiss von Luzern, besiegeln.

1) Beide vertraten sie damals als Tagsatzungsgesandte ihren Ort Luzern.

2) s. EA V 2, 1707 Art. 62, wo freilich davon die Rede ist, dass der Landvogt [Peter Blumer] persönlich diesen Auftrag ausführen solle.

3) vgl. ebenda 1720 Art. 172, wo gleichfalls vom Landvogt die Rede ist. Beachte, dass in den gedruckten EA von Parteinahme nicht gesprochen wird.

---

Kopie - AH 3, 188-189 - Blatt 189<sup>V</sup> leer

77

1645 Dezember 17.

A

BEDINGUNGEN, DIE SCHWYZ AN DIE ERLAUBNIS, VENEZIANISCHE TRUPPEN  
UEBER IHR GEBIET ZIEHEN ZU LASSEN, KNUEPFTE

---

Landammann, Rat und gemeine Landleute tun kund, dass sie die "*herschafft Venedig*", vertreten durch deren Ratssekretär und Residenten Girolamo Buoni [Bon], verschiedentlich schriftlich ersucht habe, sie, die Schwyzer, möchten ihrer "*Soldadescha so wol Zuo fuoss als Zuo Pferd*" den Durchzug gewähren. Da diese Soldaten für den Krieg gegen die Türken bestimmt seien und folglich zum Besten der ganzen Christenheit zum Einsatz kämen, habe ihre heute zusammengetretene Landsgemeinde nicht zuletzt auch des guten Verhältnisses wegen, das zwischen ihren beiden Ländern herrsche, dem Begehren stattgegeben und den Durchzug unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:<sup>1</sup>

2.) Die Durchzugserlaubnis beschränke sich ausschliesslich auf solche Leute, die für den jetzigen, gegen die Türken zu führenden Krieg geworben seien. "*hingägen Aber ale die Jenige so mit unss mit Pündtnussen old sonsten mit quoter verstandnuss bigethan vorbehalten und Jemanden von sälbigen hierdurch nit ofendiert werde.*"

3.) Die Truppen hätten grundsätzlich unbewaffnet durchzuziehen. Den Fusstruppen sei allein das Tragen des Seiten-, nicht aber